



Mitteilung des Landkreises Saalekreis

Der Termin für gebührenfreie Adressänderungen durch Eingemeindungen

Im Rahmen der Eingemeindungen besteht für die Bürger bis zum 15.12.2011 die Möglichkeit gebührenfrei die Adressen auf dem Führerschein ändern zu lassen.

gez. Donat
SB Kommunalaufsicht

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Merseburg, 08.12.2010

Geschäfts-Nr: 31 K 18/10

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15.02.2011, 13 Uhr

im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von **Tollwitz Blatt 1301** eingetragene Grundstück:
lfd. Nr. 1: Gemarkung Tollwitz, Flur 1, Flurstück 42/3, Wohnbaufläche, Kalkofenweg 1A, zu 12368 qm

Laut Gutachten: Wohnhaus und Nebengebäude (Zwischenbau, Stall/ Werkstatt, Scheune, Bienenhaus) in stark mangelhaftem baulichen Zustand.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 29.03.2010.

Verkehrswert: 5.750,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruches - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt

Rechtspflegerin